

Generationenberatung: Gestaltung mit Versicherungen unter Beachtung rechtlicher und steuerlicher Gesichtspunkte

Financial Planner Forum 2024

HFM Bonn, 9.10.2024



| ANDREAS MAAGE

Rechtliche Aspekte - Vertrag zugunsten Dritter



| ANDREAS MAAGE

Vertrag zugunsten Dritter



Bezugsrecht Lebensversicherung

Bezugsrecht = echter Vertrag zugunsten Dritter

- Der Bedachte erwirbt das Recht auf Auszahlung nicht gegen den/die Erben, sondern unmittelbar gegen die Versicherung.
- Die Leistung geht direkt an den Begünstigten, der kein Erbe oder Vermächtnisnehmer sein muss.
- Der Erwerb gehört nicht zum Nachlass und ist daher dem Zugriff der Nachlassgläubiger entzogen.

ANDREAS MAAGE

Bezugsberechtigung - widerruflich

§ 159 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) Bezugsberechtigung

(1) ...

(2) Ein **widerruflich** als bezugsberechtigt bezeichneter Dritter **erwirbt das Recht auf die Leistung des Versicherers erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles.**

(3) ...

➔ Bis zu seinem Ableben bzw. zum Versicherungsablauf darf der Versicherungsnehmer uneingeschränkt über die Versicherung verfügen und ein widerrufliches Bezugsrecht ändern.

Widerrufliches Bezugsrecht

- Schenkungsangebot durch die Einräumung des Bezugsrechtes.
- Damit ein Schenkungsvertrag zustande kommt, müssen sich zwei Personen über einen Schenkungsvertrag geeinigt haben.
- Dazu benötigt es ein Schenkungsangebot **und** die Annahme dieses Angebotes.
- Erforderlich ist, dass der Bedachte vor oder nach dem Tode des Erblassers das ihm mitgeteilte Schenkungsangebot annimmt!
- Solange der Bezugsberechtigte die Zuwendung noch nicht angenommen hat (zu Lebzeiten oder nach dem Tod des Versicherungsnehmers), besteht für die Erben die Möglichkeit, das Schenkungsangebot zu widerrufen.
- Im Falle des erfolgreichen Widerrufs geht der Bedachte leer aus, denn es fehlt an der (rechtzeitigen) Annahme der Schenkung durch ihn.

Bezugsberechtigung - unwiderruflich

§ 159 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) Bezugsberechtigung

(1) ...

(2) ...

(3) Ein **unwiderruflich** als bezugsberechtigt bezeichneter Dritter **erwirbt das Recht auf die Leistung des Versicherers bereits mit der Bezeichnung als Bezugsberechtigter.**

➔ Unwiderruflich Bezugsberechtigter muss i.d.R. auf dem Antrag bzw. der Einräumungsvereinbarung unterschreiben!

Unwiderrufliches Bezugsrecht

- Annahme der Zuwendung erfolgt bei Einräumung des unwiderruflichen Bezugsrechts (durch Unterschrift auf dem Antrag)
- Zivilrechtlicher Schenkungszeitpunkt ist die Einräumung des unwiderruflichen Bezugsrechts
- Die Einräumung des Bezugsrechtes ist steuerlich keine Schenkung (vgl. BFH-Urteil vom 30.06.1999, II R 70/97, BStBl. 1999 II S. 742)! → steuerlich relevanter Schenkungszeitpunkt ist der Zufluss beim Berechtigten = Todesfall oder (falls das unwiderrufliche Bezugsrecht auch für den Erlebensfall eingeräumt wurde) Kapitalentnahme, Kündigung, Ablauf der Police

ANDREAS MAAGE

Versicherungen

Unwiderrufliches Bezugsrecht (nur) für den Todesfall

- Lebzeitige Änderungen des Bezugsrechts sind nur mit Zustimmung des unwiderruflich Begünstigten möglich
- Ein Widerruf durch die Erben ist nicht möglich
- Der VN kann aber die Versicherung kündigen oder Teilentnahmen vornehmen
- Ein unwiderrufliches Bezugsrecht ist vererbbar!

ANDREAS MAAGE

Versicherungen

Unwiderrufliches Bezugsrecht für Tod **und** Erleben

- Versicherungsnehmer kann nicht mehr verfügen!
 - Bei einer Kündigung oder Teilentnahme würde die Versicherung an die unwiderruflich bezugsberechtigte Person auszahlen
 - Wenn der VN nicht mehr verfügen kann, können auch dessen Gläubiger nicht an die in der Police angelegten Mittel
- ➔ Idee: Absicherung der Unternehmerfamilie, da Insolvenzschutz (Vierjahresfrist)!

ANDREAS MAAGE

Versicherungen

Pflichtteilsrecht

- Todesfalleistung aus Vertrag zugunsten Dritter fällt nicht in den Nachlass
→ wird also nicht gem. Testament oder gesetzlicher Erbfolge vererbt, es sei denn die Erben sind bezugsberechtigt
- Die Todesfalleistung wird daher nicht bei der Ermittlung des (ordentlichen) Pflichtteils berücksichtigt
- Aber: möglicherweise Pflichtteilsergänzungsansprüche gem. § 2325 BGB!

ANDREAS MAAGE

Pflichtteilsergänzungsansprüche

Nach welchem Wert bemessen sich die Pflichtteilsergänzungsansprüche?

Aus „BGH-Urteil vom 28. April 2010 · Az. IV ZR 73/08“:

Wendet der Erblasser die Todesfalleistung aus einem von ihm auf sein eigenes Leben abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag einem Dritten über ein widerrufliches Bezugsrecht schenkweise zu, so berechnet sich ein Pflichtteilsergänzungsanspruch weder nach der Versicherungsleistung noch nach der Summe der vom Erblasser gezahlten Prämien. Es kommt vielmehr **allein auf den Wert an, den der Erblasser aus den Rechten seiner Lebensversicherung in der letzten - juristischen - Sekunde seines Lebens nach objektiven Kriterien für sein Vermögen hätte umsetzen können.**

Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung, die auf die vom Erblasser gezahlten Prämien abstellt, nicht mehr fest.

Zehnjahresfrist Pflichtteilergänzungsansprüche gemäß § 2325, 3 BGB?

Widerrufliches Bezugsrecht

- Der Bedachte erwirbt das Recht auf Auszahlung erst mit dem Erbfall → Daher beginnt die Zehnjahresfrist erst mit dem Erbfall!

Unwiderrufliches Bezugsrecht für Tod und Erleben

- Der Bedachte erwirbt das Recht mit Einräumung → Die Zehnjahresfrist beginnt mit Einräumung!
- Grund: der VN kann nicht mehr über das Versicherungsguthaben verfügen!

ANDREAS MAAGE

Mehrere Bezugsberechtigte

§ 160 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) Auslegung der Bezugsberechtigung

(1) ¹Sind mehrere Personen ohne Bestimmung ihrer Anteile als Bezugsberechtigte bezeichnet, sind sie zu gleichen Teilen bezugsberechtigt. ²Der von einem Bezugsberechtigten nicht erworbene Anteil wächst den übrigen Bezugsberechtigten zu.

(2) ...

ANDREAS MAAGE

Todesfalleistung zur Tilgung von Darlehen

Ist der bzw. sind die Erben auch bezugsberechtigt?

- Wenn nicht, kann es im Rahmen der Tilgung der Darlehen durch die Todesfalleistung der LV zu (ungeplanten) Schenkungstatbeständen kommen!
- Die Darlehen fallen in die Erbmasse, die Todesfalleistung nicht!

ANDREAS MAAGE

Lösungsansatz Erben als Bezugsberechtigte!?

- „die Erben“ = die bezeichneten Personen erben die Versicherungsleistung nicht als Teil des Nachlasses, sondern als Bezugsberechtigte, die ihr Recht unabhängig von einer Erbausschlagung behalten (§ 160, 2 VVG)
→ ggf. von der Erbquote abweichende Anteile (vgl. § 160, 1 VVG)
- „gesetzliche Erben“ oder „gesetzliche Erbfolge“ = bezugsberechtigt, wer nach der gesetzlichen Erbfolge, also ohne Testament, Erbe geworden wäre (also auch uneheliche Kinder oder im Falle kinderloser Erblasser die Verwandten 2. Ordnung).
- „Erben laut Testament“ = die Leistung fällt – wie in allen anderen Fällen – nicht in den Nachlass.

Mehrere Bezugsberechtigte

§ 160 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) Auslegung der Bezugsberechtigung

(1) ...

(2) ¹Soll die Leistung des Versicherers nach dem Tod des Versicherungsnehmers an dessen Erben erfolgen, sind im Zweifel diejenigen, welche zur Zeit des Todes als Erben berufen sind, nach dem Verhältnis ihrer Erbteile bezugsberechtigt. ²Eine Ausschlagung der Erbschaft hat auf die Berechtigung keinen Einfluss.

(3) ...

ANDREAS MAAGE

Todesfalleistung im Nachlass?!

Wenn die Todesfalleistung in den Nachlass fallen soll, muss

1) VN = VP sein

und

2) diese Person auch als bezugsberechtigt im Todesfall benannt werden.

- Wichtigster Anwendungsfall: minderjährige Erben und Bezugsberechtigte!

➔ Nur so kann erreicht werden, dass die Anordnung der Testamentsvollstreckung auch für die Todesfalleistung gilt!

ANDREAS MAAGE

Erbschaftsteuer



| ANDREAS MAAGE

Erbschaftsteuer Versicherung

Fall 1: VN=VP

- Todesfalleistung unterliegt der Erbschaftsteuer (wenn man es ganz genau nimmt: der Schenkungsteuer, da Schenkung auf den Todesfall)

ANDREAS MAAGE

Erbschaftsteuer Versicherung

Fall 2: VN ist nicht VP, VN ist bezugsberechtigt

- VN verstirbt → Versicherung wird nicht fällig!
→ Folge-VN wird VP oder eine andere dazu bestimmte Person
→ Der Erbschaftsteuer unterliegt der Rückkaufswert zum Todestag
- VP stirbt → Todesfalleistung wird fällig: da VN = Bezugsberechtigter keine Erbschaftsteuer!

ANDREAS MAAGE

Erbschaftsteuer Versicherung

Fall 2: VN ist nicht VP, eine Dritte Person ist bezugsberechtigt

- VN verstirbt → Versicherung wird nicht fällig!
→ Folge-VN wird VP oder eine andere dazu bestimmte Person
→ Der Erbschaftsteuer unterliegt der Rückkaufswert zum Todestag
- VP stirbt → Todesfalleistung wird fällig: die Todesfalleistung ist als vom VN stammend zu versteuern! Schenkungsteuer!

ANDREAS MAAGE

Bei Risikolebensversicherungen wichtig!

Um die Todesfallleistung erbschaftsteuerfrei vereinnahmen zu können, sollten Versicherungen (insbesondere RLV) wie folgt gestaltet werden:

VN \neq VP

VN = Bezugsberechtigter im Todesfall

VN = Beitragszahler (Abbuchung vom Konto des VN!)

VP = Erblasser

- Insbesondere bei nicht- oder weiterverwandten Erben aufgrund niedriger Freibeträge und hoher Erbschaftsteuersätze sinnvoll!

Erbschaftsteuerfreie Todesfalleistung?!

Bezugsrechtsgestaltung Eheleute

- Von Verträgen auf verbundene Leben ist abzuraten, besser zwei eigenständige Verträge mit der vorher beschriebenen Überkreuzgestaltung!

Versicherung 1

VN = Ehemann

VP = Ehefrau

Beitrag zahlt Ehemann

Bezugsrecht Ehemann

Versicherung 2

VN = Ehefrau

VP = Ehemann

Beitrag zahlt Ehefrau

Bezugsrecht Ehefrau

Einkommensteuer



| ANDREAS MAAGE

Grundlegendes I

- Heute keine klassische Kapitallebensversicherungen mehr
 - ➔ Grund: Versteuerung bei Ablauf, d.h. für eine Verrentung stünde lediglich das um die Steuer reduzierte Kapital zur Verfügung
- Daher Rentenversicherungen mit Kapitaloption
 - ➔ i.d.R. 6 Monate vor Rentenbeginn Entscheidung, ob Kapital oder Rente gewünscht ist
 - ➔ Wenn Rente gewählt wird, steht das ungeschmälerte Ablaufguthaben für die Verrentung zur Verfügung

ANDREAS MAAGE

Grundlegendes II

- Fast alle Rentenversicherungen sind Wertpapier-Policen
 - Fondsgebundene Rentenversicherung
 - Wertpapier-Mäntel (Luxemburg, Liechtenstein ...)
- Klassische Verträge (mit Garantieverzinsung) fast ausschließlich im Bereich von Rürup-/Riesterverträgen
- Die nachfolgenden Folien sind auf den Fall der Anlage eines Einmalbetrages bezogen. Es geht insoweit um den Vergleich einer Wertpapieranlage im Depot (Fondsdepot, Vermögensverwaltung ...) und einer wertpapierorientierten Versicherung gegen Einmalbeitrag!

Fondsgebundene Versicherungen

Einkommensteuerliche Vorteile ggü. Fondsdepot

- Steuerfreie Vereinnahmung der Ausschüttungen
- Steuerfreie Realisierung von Veräußerungsgewinne
- Volle Berücksichtigung möglicher Veräußerungsverluste
- Keine Vorabpauschale
- Pauschale Teilfreistellung von 15 % unabhängig von der Fondsart

Zusätzlich ggü. Vermögensverwaltung

- Steuerfreie Einnahme von Kickbacks
- Keine Mehrwertsteuer auf Beratungsfee

Fondsgebundene Versicherungen

Steuerpflicht gem. § 20 (1) Nr. 6 S. 1 EStG = Unterschiedsbetrag

Policenwert	EUR 120.000
Einzahlungen	<u>EUR -70.000</u>
Unterschiedsbetrag	EUR 50.000
Teilfreistellung 15%	<u>EUR - 7.500</u>
Besteuerungsgrundlage	EUR 42.500

ANDREAS MAAGE

Fondsgebundene Versicherungen

Besteuerungsgrundlage EUR 42.500

I) Abgeltungsteuer 25%

EUR 42.500 * 25% = EUR 10.625

II) Häufige Besteuerung des Unterschiedsbetrages (12/62)

EUR 42.500 / 2 = EUR 21.250 * individuellem Steuersatz

Hinweis: das vielzitierte Halbeinkünfteverfahren gibt es nicht mehr!

Fondsgebundene Versicherungen

Steuerliche Aspekte

- **Einkommensteuerfreie Todesfalleistung** = gesamter in der Police erzielte Zuwachs wird einkommensteuerfrei ausgezahlt, wenn es sich um eine Todesfalleistung handelt (RZ 22 aus dem LV-Erlass vom 1.10.2009):

22 Die Todesfall-Leistung einer Rentenversicherung gehört nicht zu den Einnahmen aus § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG. Bei einer Rentenzahlung kann sich jedoch eine Besteuerung aus anderen Vorschriften (insbesondere § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) ergeben.

- Um in diesen einkommensteuerlichen Vorteil nutzen zu können, sollte die Laufzeit der Police möglichst lange ausgestaltet werden!

Fondsgebundene Versicherungen

- In D laufen Rentenversicherungen regelmäßig nur bis zum 85. Lebensjahr (statische Lebenserwartung) → damit ist das biometrischen Risiko als notwendigen Voraussetzung der einkommensteuerlichen Behandlung als Versicherung gewährleistet
- Bei Laufzeiten bis zum 98. oder gar über dem 100. Lebensjahr muss eine zusätzliche Todesfallleistung vereinbart sein. Nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 6 EStG gilt die steuerliche Behandlung als Versicherung dann nicht, wenn
„die vereinbarte Leistung bei Eintritt des versicherten Risikos das Deckungskapital oder den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss nicht um mindestens 10 Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder der Summe der gezahlten Beiträge übersteigt. Dieser Prozentsatz darf bis zum Ende der Vertragslaufzeit in jährlich gleichen Schritten auf Null sinken.“

Praxisfälle und Versicherungslösungen

 | ANDREAS MAAGE

Praxisfall 1

-

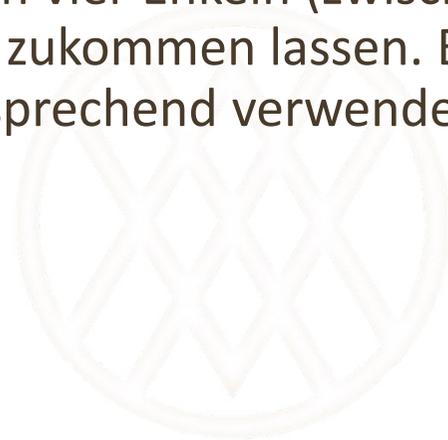
Die Enkelpolice



| ANDREAS MAAGE

Praxisfall 1

Der Großvater Josef J. will seinen vier Enkeln (zwischen 6 und 10 Jahre alt) jeweils EUR 50.000 für Ihre Ausbildung zukommen lassen. Er will dabei sicherstellen, dass die Enkel diese Mittel auch entsprechend verwenden.



ANDREAS MAAGE

Praxisfall 1

Lösung

Ziel: Versicherungsnehmer Großvater (1%) – Enkel jeweils (99%)

Variante a)

- Versicherung wird mit 99/1 direkt abgeschlossen
- Schenkung erfolgt durch Einzahlung des Beitrages durch den Großvater
- Schenkungsbetrag $\text{EUR } 50.000 * 99\% = \text{EUR } 49.500$
- Beschenker trägt 99% der Abschlusskosten, weil diese vom eingezahlten Beitrag abgezogen werden

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 1

Lösung

Ziel: Versicherungsnehmer Großvater (1%) – Enkel jeweils (99%)

Variante b)

- Versicherung wird mit VN Großvater abgeschlossen
- Einzahlung des Beitrages durch den Großvater
- Danach Schenkung durch Wechsel von 99% der VN-Eigenschaft
- Schenkungsbetrag Rückkaufswert * 99% → Abschlusskosten werden komplett vom Schenker getragen, da der voll eingezahlte Vertrag geschenkt wird!

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 1

Wichtig!

- Der Großvater muss eine Regelung treffen, wer Folgeversicherungsnehmer seiner 1% VN-Eigenschaft wird, wenn er verstirbt!
- Hier bieten sich der Sohn oder die Tochter (als Vater bzw. Mutter des Enkels an).
- Ohne entsprechende Regelung gelten die Versicherungsbedingungen: hier ist häufig geregelt, dass der zweite VN alleiniger VN wird.

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 1

Wer wird versicherte Person (VP)?

- Großvater
- Enkel
- Tochter/Sohn des Großvaters = Mutter/Vater des Enkels

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 1

Laufzeit

- Die Versicherung kann als Termifixe-Tarif gestaltet werden, etwa bis zum 25. Lebensjahr des Enkels
 - Damit wäre eine Verfügung / Auszahlung vor diesem Datum nicht möglich
 - Der Enkel könnte allerdings die Versicherung (theoretisch) beleihen und so vorher an die Mittel gelangen
- ➔ Nicht meine Empfehlung!

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 1

Laufzeit

- Möglichst lange Laufzeit wählen, z.B. bis zum 98. Lebensjahr der versicherten Person
- Dem Enkel mit der Versicherung ein flexibles Instrument überlassen: Entnahme, Zuzahlung, Kündigung etc. möglich, sobald der Enkel zu 100% VN ist
- Einkommensteuerfreie Auszahlung im Todesfall (Bsp. Mutter ist VP, bei Tod der Mutter erfolgt die Auszahlung des kompletten Wertzuwachses in der Police einkommensteuerfrei)

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 2
-
Schenkung an Nichte



ANDREAS MAAGE

Praxisfall 2

- Ihre langjährige Kundin ist vor wenigen Tagen 88 Jahre alt geworden
- Sie ist verwitwet und kinderlos
- Sie möchte Ihrer Nichte EUR 470.000 übertragen
- Eine Adoption der Nichte ist nicht angedacht

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 2

Schenkung Geldbetrag	EUR 470.000
<u>Freibetrag</u>	<u>EUR -20.000</u>
Schenkung	EUR 450.000
Steuerklasse II, 25 %	EUR 112.500
<u>Übernahme der Steuer 25% auf 112.500</u>	<u>EUR 28.125</u>
Gesamtsteuer	EUR 140.625

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 2 – Rente statt Geld

- LV 1871 Tarif RT4
- Versicherungsbeginn 1.08.2023
- Einmalbeitrag per 1.8.2023 EUR 470.000
- VN = Tante (88); VP = Nichte (58)
- Rente garantiert EUR 983,50 mtl. plus Überschüsse = Gesamtrente EUR 1.653,20 monatlich
- Schenkung zum 1.8.2024

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 2 – Rente statt Geld

Kapitalwert der Leibrente (1.653,20*12*14,268)	= EUR 283.054
= Wert der Schenkung	= EUR 283.054
./. Freibetrag	= EUR -20.000
Abrunden auf volle Hundert Euro	= EUR 263.000
Schenkungssteuer Steuerklasse II, 20%	= EUR 52.600
<u>Übernahme der Steuer</u>	<u>= EUR 10.520</u>
Gesamtsteuer	EUR 63.120 → Vorteil 55,11%

Praxisfall 3
-
Versorgung Lebensgefährtin

Praxisfall 3

Ihr langjähriger Kunde Horst H. ist vor wenigen Tagen 80 Jahre alt geworden. Er ist verwitwet und hat eine Tochter. Da er unternehmerisch tätig war, hat er ein ansehnliches Vermögen (Liquidität, Wertpapiere und Immobilien) erarbeitet und seine Nachfolge bereits geregelt. Neben der Tochter, die bereits lebzeitig Vermögenswerte von ihm erhalten hat, wird eine von ihm gegründete gemeinnützige Stiftung sein Vermögen erhalten.

Seit etwa 2 Jahren hat er eine Lebensgefährtin, die 65 Jahre alt ist. Nun kommt er zu Ihnen, mit dem Wunsch seine Lebensgefährtin für den Fall seines Ablebens abzusichern. Auf Nachfrage nennt er Ihnen eine monatliche Zuwendung in Höhe von EUR 1.000 als seine Wunschvorstellung. Können Sie Herrn H. helfen?

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 3

Lösung 1: Rentenvermächtnis

- Bewertung im Erbfall als lebenslange wiederkehrende Leistung
- Todesfall gestern = $12.000 * 12,580 = \text{EUR } 150.960$
- Erbschaftsteuer $150.960 - 20.000 \rightarrow 130.900 * 30\% = \text{EUR } 39.270$

Mögliche Schwierigkeiten

- Bindungswirkung aufgrund gemeinschaftlichem Testament mit verstorbener Ehefrau
- Notwendiger Kontakt zwischen LG als Vermächtnisnehmerin und Tochter als Erbe = Konfliktpotential
- Absicherung der Rentenzahlung?

Praxisfall 3

Lösung 2: Abschluss einer Sofortrente gegen Einmalbeitrag

- VN = Horst
- VP = Lebensgefährtin
- BZR Rente = Horst
- Nachdem die Rente drei oder vier Monate auf das Konto von Horst geflossen ist, erfolgt eine Schenkung der Rente durch VN-Wechsel an die Lebensgefährtin
- Damit Horst weiterhin die Rente erhält, behält er sich im Rahmen der Schenkung den Nießbrauch vor

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 3

Berechnung

Kapitalwert der Leibrente (12.000 * 12,580)	EUR	150.960,-
./. Barwert des Nießbrauchs (12.000 * 6,489)	EUR	<u>77.868,-</u>
= Wert der Schenkung	EUR	73.092,-
./. Freibetrag		<u>-20.000,-</u>
Abrunden auf volle Hundert Euro	EUR	53.000,-
Schenkungssteuer Steuerklasse III, 30%	EUR	15.900,-
Übernahme der Steuer durch Schenker (30%)	EUR	<u>4.770,-</u>
Gesamtsteuer	EUR	20.670,-

Praxisfall 3

Lösung 2 - Mögliche Schwierigkeiten

- Was ist bei Trennung, nachdem die Sofortrente verschenkt wurde?

Die Schenkung erfolgt unter Vereinbarung von Widerrufsrechten, z.B. für den Fall der Trennung.

- Was ist, wenn die LG vor dem Schenker verstirbt?

Für den Fall des Vorversterbens der Beschenkten (vor dem Schenker) wird ebenfalls ein Rückforderungsrecht vereinbart.

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 3

Lösung 2 - Mögliche Schwierigkeiten

- Was ist, wenn die LG vor dem Erreichen der statistische Lebenserwartung verstirbt, nachdem Horst bereits vorverstorben ist?

Stirbt die LG nach dem Schenker, wird über die Eintragung eines **unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Todesfall** (z.B. die gemeinnützige Stiftung) erreicht, damit eine eventuelle Todesfalleistung nicht in der Familie der LG landet.

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 3

Lösung 2 = Mögliche Schwierigkeiten der Lösung 1 sind erledigt!

- Bindungswirkung aufgrund gemeinschaftlichem Testament: ***Keine Änderung im Testament notwendig***
- Notwendiger Kontakt zwischen LG als Vermächtnisnehmerin und Tochter als Erbe = Konfliktpotential: ***Alles ist lebzeitig geregelt, LG und Tochter müssen nichts mehr regeln!***
- Absicherung der Rentenzahlung?: ***Versicherte Person ist die LG, damit ist die lebenslange Zahlung gesichert***

ANDREAS MAAGE

Praxisfall 4
-
„Doppelbesteuerung“



| ANDREAS MAAGE

Praxisfall 4

Ihr Kunde Hans Müller ist verstorben. Er unterhielt bei Ihnen ein Fonds-Depot in Höhe von EUR 2 Mio. Außerdem besaß er mehrere Mehrfamilienhäuser sowie eine Villa am Stadtpark.

Heute kommt sein Sohn (Alleinerbe) Jannis Müller zu Ihnen, um die notwendigen Formalien (Sterbeurkunde, Umschreibung etc.) zu erledigen.

Jannis Müller hat mit seinem Steuerberater gesprochen und erwartet eine Erbschaftsteuerzahlung in Höhe von EUR 1 Mio.

Liquidität in dieser Größenordnung hat Jannis nicht zur Verfügung, er wird also einen Teil des Fondsdepot liquidieren müssen. Daher erteilt er Ihnen einen entsprechenden Auftrag.

Sie klären ihn auf, dass beim Verkauf die vorhandenen Buchgewinne realisiert und daher versteuert werden. Darüber ist Jannis „not amused“!



Ist diese **Doppelbesteuerung** durch
Erbchaftsteuer und Abgeltungsteuer rechtens?

ANDREAS MAAGE

EStG § 35b

Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

¹Sind bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, so wird auf Antrag die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, um den in Satz 2 bestimmten Prozentsatz ermäßigt.

²Der Prozentsatz bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die festgesetzte Erbschaftsteuer zu dem Betrag steht, der sich ergibt, wenn dem steuerpflichtigen Erwerb (§ 10 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) die Freibeträge nach den §§ 16 und 17 und der steuerfreie Betrag nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes hinzugerechnet werden.

Aus BMF v. 22.12.2009 - IV C 1 - S 2252/08/10004 BStBl 2010 I
S. 94 Einzelfragen zur Abgeltungsteuer, RZ 132

III. Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32d EStG)

1. Tarif (§ 32d Absatz 1 EStG)

Abgeltungsteuer nach § 32d und § 35b EStG

¹³² Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 32d Absatz 1 EStG ist keine tarifliche Steuer i. S. des § 32a Absatz 1 EStG. § 35b Absatz 1 Satz 1 EStG findet infolgedessen auf Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Besteuerung nach § 32d Absatz 1 EStG unterliegen, keine Anwendung.

ANDREAS MAAGE

FG Münster Urteil v. 17.02.2021 - 7 K 3409/20 AO

Kapitaleinkünfte - Keine zwingende Unbilligkeit einer Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer bei Kapitalerträgen

Leitsatz

1. Die Festsetzung einer Steuer ist aus sachlichen Gründen unbillig, wenn sie zwar dem Gesetzeswortlaut entspricht, aber den Wertungen des Gesetzes zuwiderläuft. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber die Grundlagen für die Steuerfestsetzung anders als tatsächlich geschehen geregelt hätte, wenn er die zu beurteilende Frage als regelungsbedürftig erkannt hätte.
2. **Es ist nicht unbillig, wenn Steuerschulden nicht als Nachlassverbindlichkeiten anzusehen sind, die erst durch die Veräußerung von geerbten Wertpapieren entstanden sind und wenn die tarifliche Einkommensteuer nicht nach § 35b EStG ermäßigt wird, weil diese Vorschrift für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge nicht gilt.**
3. Eine Doppelbelastung durch Erbschaftsteuer und Einkommensteuer impliziert nicht zwingend eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung.

Praxisfall 4

Könnte Jannis auf die Idee kommen, Sie für die gezahlte Einkommensteuer haftbar zu machen?

Haben Sie eine Idee, wie diese Doppelbesteuerung hätte vermieden werden können?

ANDREAS MAAGE



Andreas Maage

Master in Wealth Management
Certified Financial Planner (CFP)
Zertifizierter Erbschaftsplaner (EAFP)
Zertifizierter Family Officer (FvF)

Im Retthorn 25
29342 Wienhausen
Fon +49 (0)173 310 14 47
Fax +49 (0)3212 310 14 47
andreas@andreasmaage.de
www.andreasmaage.de

Freiberuflicher Berater, Dozent und Speaker

Mehr als 30 Jahre Beratungserfahrung, davon mehr als 20 Jahre als Finanz- und Vermögensnachfolgeplaner, u.a. jahrelang als Spezialist im Private- und Unternehmerbanking sowie Wealth Management tätig.

Meine Expertise umfasst v.a. die Unternehmens- und Vermögensnachfolge, die Strukturierung von Familienvermögen inkl. der begleitenden Steuer- und Liquiditätsplanung sowie Private Insurance Lösungen in diesem Kontext.

